

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0293/2015/BV

Datum:
03.09.2015

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:
Dezernat II, Amt für Stadtentwicklung und Statistik
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Betreff:

**Information zum Sachstand und Beschluss des
Heidelberger Beteiligungskonzepts zum
Teilflächennutzungsplan "Windenergie" des
Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 13. Oktober 2015

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	15.09.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	16.09.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	08.10.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. *Der Bau- und Umweltausschuss, der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information zum Sachstand des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim zur Kenntnis.*
2. *Der Bau- und Umweltausschuss und der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss empfehlen dem Gemeinderat, das in dieser Vorlage beschriebene Beteiligungskonzept zur städtischen Bürgerbeteiligung zu beschließen. Beteiligungsgegenstand ist die Stellungnahme des Heidelberger Gemeinderats auf die Anhörung des Nachbarschaftsverbands zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Städtisches Beteiligungskonzept zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“	30.000 €
Einnahmen:	
Keine	
Finanzierung:	
Drittelerung der Kosten zwischen den Ämtern 12, 31 und 61	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim erstellt für sein Verbandsgebiet den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, in dem Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Stadt Heidelberg aufgefordert, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Zur Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt Heidelberg zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird –ergänzend zum Beteiligungsverfahren des Nachbarschaftsverbandes- eine städtische Bürgerbeteiligung nach den Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Stadt Heidelberg durchgeführt. Das dreistufige Beteiligungskonzept beinhaltet die Informationsveranstaltung des Nachbarschaftsverbandes, eine Online-Beteiligung und eine sich daran anschließende öffentliche, städtische Veranstaltung.

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 15.09.2015

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses vom 16.09.2015

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 08.10.2015

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

1. Information zum Sachstand des Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim

1.1. Anlass und Ziel

Seit einigen Jahren ist der Ausbau regenerativer Energiequellen eines der zentralen Ziele, um dem fortschreitenden Klimawandel entgegenzuwirken. Der Windenergie kommt dabei aufgrund des vergleichsweise hohen Wirkungsgrades eine besondere Bedeutung zu.

Für die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen können sowohl auf der Ebene der Regionalplanung als auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Standorte für Windkraftanlagen festgelegt werden.

In Baden-Württemberg ist seit der Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2012 in den Regionalplänen nur noch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen möglich. Die Festlegung von Ausschlussgebieten ist nicht mehr möglich.

Durch diese geänderte Regelung im Landesplanungsgesetz haben die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg außerhalb der Vorranggebiete die Möglichkeit zur eigenen planerischen Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen in ihren Flächennutzungsplänen erhalten.

Bisher waren Windenergieanlagen aufgrund landes- und regionalplanerischer Bestimmungen landesweit zu großen Teilen ausgeschlossen. Nur innerhalb regionalplanerisch festgelegter „Vorranggebiete“ durften solche Anlagen entstehen. Im Gebiet des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim – den beiden Oberzentren Mannheim und Heidelberg sowie 16 benachbarten Städten und Gemeinden – sind Windenergieanlagen auf Grund des noch gültigen Teilregionalplans „Windenergie“ für die Region Rhein-Neckar-Odenwald aus dem Jahr 2005 flächendeckend nicht möglich, da für dieses Gebiet keine Vorranggebiete ausgewiesen sind.

Der aktuelle Entwurf des Teilregionalplans „Windenergie“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, zu dem 2014 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt wurde, legt für das Gebiet des Nachbarschaftsverbandes keine Vorranggebiete für die zukünftige Windenergienutzung fest. Daher müssen mögliche Standorte für Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan Windenergie benannt werden. Alle übrigen Bereiche außerhalb dieser Konzentrationszonen kommen dann als Standorte für Windenergieanlagen nicht mehr in Frage.

Ohne Aufstellung eines Flächennutzungsplans wären Windenergieanlagen über § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Anlagen im Außenbereich auf allen Flächen zu genehmigen, sofern die Erschließung gesichert ist und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Um eine geordnete Standortsteuerung für Windenergieanlagen sicherzustellen, hat der Nachbarschaftsverband entschieden, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans zur Standortsteuerung von Windenergieanlagen über das gesamte Verbandsgebiet im Sinne von § 35 Absatz 3 BauGB erforderlich ist.

Am 09.11.2012 hat die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands den Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gefasst.

Ziel der Planung ist es, einerseits die Nutzung regenerativer Energien im Gebiet des Nachbarschaftsverbands zu fördern und andererseits die Standorte für Windenergieanlagen zu steuern. Zentrale Maßgabe dabei ist, dass der Windenergie innerhalb des Verbandsgebietes durch Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ausreichend Raum gegeben wird. Es sind die Standorte zu sichern, die für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen in Frage kommen und die darüber hinaus in Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen entsprechend geeignet sind. Damit wird der in § 35 Absatz 1 BauGB niedergelegten Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich Rechnung getragen.

Ein weiteres Planungsziel ist die verträgliche Standortsteuerung im Hinblick auf das Landschaftsbild. Es ist davon auszugehen, dass mögliche Windenergieanlagen im Nachbarschaftsverband eine Höhe von insgesamt um die 200 m haben werden, so dass eine entsprechende optische Prägung weiter Teile des Verbandsgebietes entstehen könnte. Ziel ist es, auch in Bezug auf diese Belange möglichst verträgliche Standorte zu finden, damit landschaftlich besonders wertvolle Bereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden können.

1.2. Flächenkulisse des Teilflächennutzungsplans Windenergie für das weitere Verfahren

Mit Drucksache 0345/2011/BV „Sachstand Vorprüfung Windenergie in Heidelberg“ und Drucksache 0378/2012/BV „Ergebnis der Vorprüfung Windenergie in Heidelberg“ liegen dem Gemeinderat Informationen zu den von der Verwaltung näher untersuchten Standortmöglichkeiten in Heidelberg vor.

Der Nachbarschaftsverband erstellt nun in Eigenleistung den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“. Dabei waren in einem ersten Schritt die Flächen zu ermitteln, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist („harte“ Tabuzonen). Darüber hinaus können Tabubereiche bestimmt werden, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar möglich ist, in denen nach einheitlichen städtebaulichen Kriterien des Nachbarschaftsverband aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen). Die dann verbleibenden Flächen können nach Anzahl und Größe durch bauleitplanerische Abwägung weiter reduziert werden.

In Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass Baden-Württemberg und den aktuellen gesetzlichen Maßgaben stehen die in der Tabelle in Anlage 1 genannten Flächenbereiche als „harte“ Tabukriterien für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.

Nach Ermittlung der Flächen, die für Windenergieanlagen aufgrund entgegenstehender Belange („harte“ Tabukriterien) nicht in Frage kommen, hat der Nachbarschaftsverband als Träger der Bauleitplanung die Möglichkeit genutzt, anhand einheitlicher Planungskriterien „weiche“ Tabukriterien zu beschließen und damit weitere Flächen für Windenergieanlagen auszuschließen. Nachfolgende Planungskriterien wurden am 22.10.2014 durch die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes beschlossen:

- Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen an einem Standort
- Erweiterung des Abstands zu Wohnbauflächen von 700 m auf 1.000 m
- Erweiterung des Abstands zu Aussiedlerhöfen von 450 m auf 600 m
- Abstand zu gewerblichen Bauflächen: 250 m
- Ausschluss von Tallagen und Flächen mit einer Hangneigung von größer etwa 30%
- Ausschluss besonderer Blickbeziehungen in Heidelberg und Schriesheim.

Der sich daraus ergebende vorliegende Planentwurf stellt 17 Flächenbereiche dar, die als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen geeignet sind. Diese haben eine Flächengröße

ße von insgesamt ca. 885 ha. Darauf könnten etwa 70 bis 75 Windräder Platz finden. Sieben mögliche Konzentrationszonen liegen in der Rheinebene und zehn im Bereich der Höhen des Odenwalds und Kraichgaus.

Die Flächen in der Rheinebene liegen nach derzeitigem Kenntnisstand im Grenzbereich der aktuellen wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Windenergieanlagen. Der zentrale Aspekt hierbei ist die vorherrschende Windgeschwindigkeit („Windhöffigkeit“). An exponierten Flächen im Odenwald und Kraichgau liegt hingegen eine höhere Windhöffigkeit vor, was sich entsprechend auf die Wirtschaftlichkeit von Anlagen auswirkt

Neben den Unterschieden im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit unterscheiden sich die Standorte bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Der Nachbarschaftsverband hat dafür die Erstellung von Fotomontagen beauftragt, mit denen die optische Wirkung der jeweiligen Standortalternativen beurteilt werden kann.

Auf der Gemarkung Heidelbergs liegen sieben der möglichen 17 Konzentrationszonen (KZW) für Windenergieanlagen. Dies sind (siehe Anlage 2):

- KZW 5-östlich des Grenzhofs,
- KZW 7-an der Kreuzung K 4153 / L 600,
- KZW 12-Hoher Nistler,
- KZW 13-Kreuzgrund, südlich Weißer Stein,
- KZW 14-nördlich Lammerskopf,
- KZW 15-Königstuhl / Auerhahnenkopf,
- KZW 16-Drei Eichen.

Auf diesen möglichen Konzentrationszonen könnten zwischen 25 und 28 Windenergieanlagen entstehen. Der Standort beim Hohen Nistler liegt zur Hälfte auf der Gemarkung Dossenheim. Weitere Konzentrationszonen im Bereich der Höhen des Odenwalds sind auch auf dem Gebiet der Nachbargemeinden von Heidelberg vorgesehen, dazu zählen u.a. die Flächen KZW 17 und KZW 18 auf Leimener Gemarkung. Direkt an der Gemarkungsgrenze von Heidelberg ist die Fläche KZW 11 auf Schriesheimer Gemarkung vorgesehen.

1.3. Verfahrensschritte und weiteres Vorgehen im Hinblick auf bestehende Landschaftsschutzgebiete

Für den vorliegenden Planentwurf steht jetzt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung an. Näheres dazu ist unter Punkt 1.4 ausgeführt.

Nach Abschluss der Bürger- und Behördenbeteiligung wird der Nachbarschaftsverband in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden die möglichen Konzentrationszonen auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse bewerten und darüber entscheiden, welche Flächen als Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan ausgewiesen werden sollen.

Erst nach diesen Schritten kann der Planentwurf fertig gestellt werden, so dass die zweite Beteiligung nach Absatz 2 der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt werden kann.

Abschließend ist der Plan durch die Verbandsversammlung festzustellen, zur Genehmigung an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu übergeben und nach Genehmigung bekanntzumachen.

Die grundsätzlich möglichen Standortbereiche des Planentwurfs können im endgültigen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nach der formellen Beteiligung durch Beschluss der Versammlungen des Nachbarschaftsverbands in Anzahl und Größe weiter reduziert werden. Es ist jedoch nicht möglich, im Plangebiet gar keine Konzentrationszonen zur Verfügung zu stellen, da dies mit der gesetzlich vorgesehen Privilegierung von Windenergieanlagen nicht in Einklang steht.

Darüber hinaus ist ein weiterer Aspekt zu beachten: Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete haben für das Gebiet des Nachbarschaftsverbands eine erhebliche Bedeutung, da die Bereiche des Odenwalds und des Kraichgaus, also die Flächen mit der höchsten Windgeschwindigkeit, nahezu flächendeckend durch Landschaftsschutzgebiete überlagert sind.

Aufgrund der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zunächst nicht möglich. Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg werden Landschaftsschutzgebiete allerdings nicht als „Tabubereiche“ für Windenergienutzung angesehen, sondern als „Prüfflächen“ behandelt. Die Vereinbarkeit von Konzentrationszonen und Landschaftsschutzgebiet muss hergestellt werden, bevor das Flächennutzungsverfahren zum Abschluss gebracht werden kann. In der Regel ist dafür eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung notwendig. Das entsprechende Änderungsverfahren ist jedoch erst dann sinnvoll möglich, wenn innerhalb des Nachbarschaftsverbandes Klarheit über die angestrebten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen besteht. Dies ist erst nach der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung der Fall.

1.4. Bürgerbeteiligung des Nachbarschaftsverbandes und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Da es sich um ein Verfahren des Nachbarschaftsverbands handelt, wird die Bürgerbeteiligung durch den Nachbarschaftsverband verbandsweit durchgeführt. Da aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht in allen 18 Mitgliedsgemeinden eine Bürgerinformationsveranstaltung stattfinden kann, hat der Verband beschlossen, vier zentrale Informationsveranstaltungen durchzuführen, zu denen jeweils verbandsweit eingeladen wird. Die Veranstaltungen stehen für die Einwohner aller Verbandsmitglieder offen, finden aber dort statt, wo die Betroffenheit am größten erscheint. Eine dieser Veranstaltungen wird am 15. Oktober im Bürgerzentrum in Kirchheim stattfinden. Die weiteren Veranstaltungen werden am 6.10. in Leimen, am 8.10. in Schriesheim und am 14.10. in Mannheim stattfinden. Die Kosten hierfür trägt der Nachbarschaftsverband.

Die Beteiligungsfrist für die Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB ist für gut einen Monat ab Anfang Oktober 2015 vorgesehen. Die Behörden werden im September 2015 mit einer Monatsfrist zur Stellungnahme nach § 4 Absatz 1 BauGB aufgefordert. Nach Abschluss der Beteiligungsfristen ist vorgesehen, dass die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und von der Verbandsverwaltung zusammengefasst werden. Danach werden diese den Gemeinden in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt, so dass auf dieser Basis auch die abschließende Stellungnahme der Stadt Heidelberg zum Teilflächennutzungsplan Windenergie beschlossen werden kann. Die Beteiligungsfrist für die Mitgliedsgemeinden ist daher bis 31.01.2015 vorgesehen.

Die Stellungnahme der Stadt Heidelberg zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist ein Vorhaben der Stadt Heidelberg und somit sind die städtischen Leitlinien zur mitgestaltenden Bürgerbeteiligung anzuwenden.

Die große Zahl der möglichen Standorte von Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Heidelberg ist zweifelsfrei von großem Interesse für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern, sodass die Verwaltung vorschlägt, ergänzend zu der Bürgerbeteiligung des Nachbarschaftsverbands eine städtische Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Auf Grund des erhöhten Aufwand bei der Auswertung der fachbehördlichen und öffentlichen Stellungnahmen, der Umsetzung der städtischen Bürgerbeteiligung und der möglichen Sitzungsfolge der gemeinderätlichen Gremien ist eine fristgerechte Abgabe der Stellungnahme der Stadt Heidelberg nicht möglich. Die Stadt Heidelberg hat daher formal um Verschiebung der Frist zur Stellungnahme bis zum 15. April 2016 gebeten.

2. Städtisches Beteiligungskonzept zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Die städtische Bürgerbeteiligung dient der Entscheidungsfindung des Gemeinderats und zur Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt Heidelberg gegenüber dem Nachbarschaftsverband. Der Nachbarschaftsverband steht bei dieser ergänzenden Bürgerbeteiligung beratend zur Verfügung.

Unabhängig von der Bürgerbeteiligung in Heidelberg können die Bürgerinnen und Bürger auch beim Nachbarschaftsverband direkt eine Stellungnahme abgeben.

2.1. Zielsetzung

Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ entscheidet der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim über den möglichen Ausbau der Windenergienutzung in Heidelberg und ihren Beitrag zum Klimaschutz. Entsprechend den Leitlinien der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung ist die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in diesen anspruchsvollen Abwägungs- und Entscheidungsprozess vorgesehen. Vor dem Hintergrund des zu erwartenden hohen Informations- und Diskussionsbedarfs wird für die interessierten Bürgerinnen und Bürger ein Beteiligungskonzept erarbeitet, durch das sich die Öffentlichkeit mit Blick auf unterschiedliche Standortkriterien über die jeweiligen Vor- und Nachteile der zur Debatte stehenden alternativen Konzentrationsflächen informieren und mittels eigener Abwägungsargumente in die Diskussion einbringen kann. Folgende Ziele sollen damit verfolgt werden:

- Prozesstransparenz: Qualifizierung der Bevölkerung mit Blick auf das Verfahren und die sich daraus ergebenden Beteiligungsspielräume.
- Fachtransparenz: Fachliche Qualifizierung der Bevölkerung über die zur Auswahl stehenden Flächen und die Standortkriterien.
- Sachlich, Kriterien orientierter und auf Argumenten basierender Dialog über die Vor- und Nachteile der Flächen.

2.2. Bausteine des Beteiligungskonzepts

Das Beteiligungskonzept sieht ein mehrstufiges Beteiligungsverfahren vor. Die Beteiligungsmethode wurde im Vorfeld verwaltungsintern, mit Vertreterinnen und Vertretern der betreffenden Stadtteilvereine und Umweltverbänden abgestimmt.

2.2.1 Auftaktveranstaltung des Nachbarschaftsverbandes

Die Bürgerbeteiligung des Nachbarschaftsverbandes am 15. Oktober 2015 stellt für Heidelberg eine Erstinformation der Bürgerschaft mit gleichzeitigem Auftakt der städtischen Bürgerbeteiligung dar.

2.2.2 Online-Dialog

Unmittelbar nach der Auftaktveranstaltung ist eine Online-Beteiligung in Form eines moderierten Fachdialogs über einen Zeitraum von 4 Wochen vorgesehen. Im Online-Dialog besteht für alle Interessierten die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern, untereinander zu diskutieren, Fragen an die Stadtverwaltung zu stellen und Beiträge anderer Nutzerinnen und Nutzer zu kommentieren.

Folgende Vorteile sprechen für dieses Verfahren:

- Ein gut moderierter Fachdialog ist geeignet, um emotionale Themenfelder - wie das Thema Windenergienutzung - zu versachlichen und die Ent-Emotionalisierung in der Diskussion zu unterstützen.
- Die Beteiligung über das Internet ist zu jedem Zeitpunkt möglich, so dass bei entsprechender Bewerbung viele Menschen erreicht werden können.
- Die Online-Beteiligung und die damit verbundene automatische Verschriftlichung bietet eine gute Grundlage für die Dokumentation und bietet gleichzeitig die Möglichkeit zur Darstellung im Internet.

Das Beteiligungsangebot ist so angelegt und strukturiert, dass nicht die einzelnen Flächen direkt in Konkurrenz zu einander gebracht werden, sondern alle Flächen jeweils für sich betrachtet mit Blick auf unterschiedliche Standortkriterien diskutiert werden. Es werden also qualitative Informationen über die jeweiligen Vor- und Nachteile der einzelnen Flächen strukturiert nach Kriterien als Abwägungsmaterial für die spätere Entscheidungs-vorbereitung gesammelt. Einfache Voten für oder gegen einzelne Flächen, die für den anschließenden fachpolitischen Prozess nicht brauchbar wären, sind somit ausgeschlossen.

Durch diese kriterienorientierte Ausrichtung werden grundsätzliche Diskussionen sowohl mit Blick auf „Windenergienutzung, Ja oder Nein!?“ als auch wenig fruchtbare Diskussion mit Bezug auf „Windenergienutzung an diesem Standort ‚Ja oder Nein!‘?“ in den Hintergrund gedrängt.

2.2.3 Abschlussveranstaltung

Nach Abschluss des Online-Dialogs werden die zentralen Ergebnisse in einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt und es besteht auch für diejenigen, die nicht am Online-Dialog teilnehmen konnten oder wollten die Möglichkeit, sich unmittelbar einzubringen und mit den Vertretern der Stadt Heidelberg und des Nachbarschaftsverbandes ins Gespräch zu kommen.

2.3. Fazit

Mit den drei Beteiligungsbausteinen wird die Öffentlichkeit beständig in den Prozessablauf einbezogen und alle Informationen zusammengeführt. Das Verfahren ist transparent und für alle Beteiligten und Dritte nachvollziehbar. Die Auswertung der Ergebnisse bildet eine wichtige Grundlage für die Vorbereitung der Stellungnahme des Heidelberger Gemeinderats zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ durch die Verwaltung sowie für das spätere Abstimmungsverhalten bei der Beschlussfassung über den Teilflächennutzungsplan in der Vollversammlung des Nachbarschaftsverbandes. Ein Angebot der Firma ZEBRALOG zur Realisierung eines Online-Dialogs zur Windenergienutzung in Heidelberg mit einem Volumen von rd. 30.000 Euro (brutto) liegt der Verwaltung vor.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL 1	+	<p>Einzigartigkeit von Stadt- und Landschaftsraum sowie historisches Erbe der Stadt(teile) bewahren.</p> <p>Begründung: Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen können einerseits für die Windkraft wirtschaftlich gute Standorte gesichert werden, aber auch wertvolle Stadt- und Landschaftsräume erhalten bleiben.</p>
UM1	+	<p>Ziele Umweltsituation verbessern</p>
UM 3	+	<p>Verbrauch von Rohstoffen vermindern.</p>
UM 4	+	<p>Klima- und Immissionsschutz vorantreiben.</p> <p>Begründung: Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft können im Verbandsgebiet Windenergieanlagen errichtet werden, um den Verbrauch von Rohstoffen zu vermindern sowie den Klima- und Immissionsschutz voranzubringen. Zudem kann die Nutzung von Windenergie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung des Heidelberger Klimaschutzziels leisten.</p>

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	„Harte“ Tabukriterien
02	Vorentwurf „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“